

Reglement

der Schlichtungs- und Disziplinkommission

Art. 1 Zusammensetzung

In der Absicht, Auseinandersetzungen zwischen Kollegen oder zwischen den freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen und ihren Klienten gütlich zu regeln, stellt der Berufsverband der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN) eine Schlichtungs- und Disziplinkommission.

Diese setzt sich aus drei Mitgliedern des Vorstandes zusammen und konstituiert sich selbst.

Art. 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Schlichtungs- und Disziplinkommission sind:

1. Die Behandlung von Tatbeständen, welche eine Verletzung der Vorschriften über die Berufsausübung oder der Standesregeln bedeuten können.
2. Die Schlichtung von Streitigkeiten unter Kollegen.
3. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen und Klienten oder Dritten über Fragen der Berufsausübung,
4. Die Vorberatung und Beurteilung von Honorar- und Standesfragen als Meinungsäusserungen.

Art. 3 Verfahren

Anträge und Beschwerden sind schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Belege einzureichen.

Die Schlichtungs- und Disziplinkommission versucht, die ihr gemäss Art. 2 Ziff. 1 – 3 unterbreiteten Streitigkeiten zu schlichten. Sie hört die Beteiligten an. Sie nimmt die ihr tunlich scheinenden Abklärungen vor, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie kann mit der Sachverhaltsermittlung ein oder mehrere Kommissionsmitglieder als Ausschuss beauftragen. Die Kommission als Vermittlungsstelle kann gegenüber Mitgliedern des Verbandes Kosten sprechen und Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 4 Entscheidung, Sanktionen

Die Schlichtungs- und Disziplinarkommission eröffnet ihre Vermittlungsvorschläge sowie ihre Entscheide den Beteiligten schriftlich, versehen mit einer kurzen Begründung. Sie kann gegenüber Mitgliedern des Verbandes folgende Disziplinarstrafen fällen:

- a. Verweis;
- b. Busse bis zu Fr. 10'000.--;
- c. Antrag zuhanden der Vereinsversammlung auf Verbandsausschluss.

Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

Art. 5 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Schlichtungs- und Disziplinarkommission können die Betroffenen innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Vorstand des Berufsverbandes der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN) führen.

Dieser entscheidet, unter Vorbehalt des Verbandsausschlusses endgültig, wobei ihm die in Art. 4 Abs. 2 genannten Disziplinar Mittel zur Verfügung stehen.

Der Vorstand kann zudem Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- bis Fr. 2'000.-- erheben.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Vereinsversammlung des Berufsverbandes der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN) in Kraft.